



Markt Schöllkrippen  
Herrn Babo  
Marktplatz 1  
63825 Schöllkrippen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
05.03.2014

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
114 3918-4/2014-73

☎ (02 28)  
14-3117  
oder 14-0

Bonn  
12.03.2014

**Breitbandausbau des Markts Schöllkrippen auf Grundlage der Breitbandrichtlinie – BbR – Bayern; Stellungnahme im Antragsverfahren nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR**

Sehr geehrter Herr Babo,

Sie haben mit am 05.03.2014 bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Schreiben einen Antrag nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR für das Beihilfenverfahren im Rahmen des NGA-Breitbandausbaus des Markts Schöllkrippen gestellt. Im Rahmen der Ausschreibung soll die Breitbandversorgung in den Erschließungsgebieten Schöllkrippen-Schnepfenbach und Hofstädten verbessert werden.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Grundsätzlich kann die Nutzung der zwischen Kabelverzweiger (KVz) und Hauptverteiler (HVt) der Telekom Deutschland GmbH (Telekom) bestehenden Leerrohr-/Glasfaserinfrastruktur im Rahmen des vorabregulierten Zugangsanspruchs zur KVz-TAL<sup>1</sup> die wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen staatlicher Beihilfen reduzieren.

1. Für das Erschließungsgebiet Hofstädten ist eine Stellungnahme der Bundesnetzagentur nicht erforderlich, da es sich hierbei nach Ihrer Einstufung um einen weißen Fleck der Grundversorgung im Sinne von Ziff 4.1.1 BbR handelt.

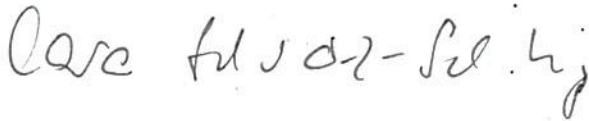
<sup>1</sup> Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011, Ziffer I.1. des Tenors

2. Im Erschließungsgebiet Schöllkrippen-Schneppenbach kann die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungsprodukte innerhalb des relevanten Zeitraums nicht zur gewünschten Erschließung führen.

Im Übrigen weise ich Sie darauf hin, dass Sie durch die Nutzung des von der Bundesnetzagentur betriebenen Infrastrukturatlas ggf. Kenntnis über nicht vorabregulierte Infrastrukturen der Telekom oder anderer Infrastrukturihaber in den jeweiligen Erschließungsgebieten erhalten können. Sofern es solche Infrastrukturen gibt, dürfte der Fall des § 77b TKG vorliegen, nach dem Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die über Einrichtungen verfügen, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können, verpflichtet sind, Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf schriftliche Anfrage ein Angebot zur Mitnutzung dieser Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zu unterbreiten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Cara Schwarz-Schilling